

124081

## Rechtsprechungsdokumentation

**Gericht:**

- Thür. VerfGH     Thür. OVG  
 VG Gera         VG Meiningen     VG Weimar  
 Beschluß         Urteil

**Entscheidungsart:**

**Entscheidungsdatum:**

16. Juli 1999

**Aktenzeichen:**

3 EO 510/99

**Sachgebiet:**

(ggf. Nummern  
nach Zählkarte)

Asylrecht (446)  
Verwaltungsprozeßrecht

**Rechtsquellen:**

GG Art. 103 Abs. 1  
VwGO §§ 80 Abs. 5, 86 Abs. 3, 88, 123 Abs. 1 u. 2  
AsylVfG § 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Satz 2, 78  
Abs. 3 u. 4

**Stichworte:**

Asylantrag, Folgeantrag, Abschiebungsschutz,  
Abschiebung, Duldung, Eilrechtsschutz, Antragsgegner,  
Gericht, Zuständigkeit, Hauptsache,  
Zulassungsverfahren, Prüfungsumfang, Berufung,  
Hinweispflicht, rechtliches Gehör, Antrag, Umdeutung,  
grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Darlegung

**Leitsätze:**

1. Lehnt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf einen Asylfolgeantrag hin die Durchführung eines neuen Asylverfahrens ab, wird vorläufiger Rechtsschutz grundsätzlich gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit dem Ziel gewährt, das Bundesamt zu verpflichten, der Ausländerbehörde gegenüber die Mitteilung zum Fehlen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG - vorläufig - zu widerrufen.
2. Ist das Hauptsacheverfahren bereits in der zweiten Instanz mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung anhängig, kann für einen Anordnungsanspruch nur Raum sein, soweit dieses Antragsverfahren aufgrund bestehender Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 AsylVfG voraussichtlich Erfolg haben wird.

**Vorinstanz**

**(Gericht, Entsch.dat., Az.):**

**Rechtsmittelinstanz**

**(Gericht, Entsch.dat., Az.):**

**Fundstellen :**

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



RL 4081

## - 3. Senat -

3 EO 510/99

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 K 20100/97.Me

## Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

**Antragsteller**

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stephan Glantz,  
Markt 10, 98617 Meiningen

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Am Stadtwald, 99974 Mühlhausen

**Antragsgegnerin**

**wegen**

Asylrechts,  
hier: Eilverfahren auf Gewährung von Abschiebungsschutz

---

---

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Homberger

am 16. Juli 1999 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

#### Gründe:

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete, wörtlich auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers zielende Rechtsschutzantrag (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) ist entsprechend dem auf die vorläufige Verhinderung seiner Abschiebung gerichteten tatsächlichen Begehren als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, der Ausländerbehörde des Landratsamts Hildburghausen als der für die Abschiebung zuständigen Stelle mitzuteilen, daß die Abschiebung nicht aufgrund der früheren Mitteilung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06.05.1997 vollzogen werden darf, gem. § 123 Abs. 1 VwGO zulässig.

Das Oberverwaltungsgericht ist im vorliegenden Fall als Gericht der Hauptsache gem. § 123 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO zur Entscheidung berufen. Das Hauptsacheverfahren ist als Antrag auf Zulassung der Berufung - 3 ZKO 702/98 - gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1998 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen - 2 K 20100/97.Me - anhängig, so daß

---

auch der Eilrechtsschutz durch die zweite Instanz zu gewähren ist (so auch BVerfG, 2. Senat - 1. Kammer - Beschluß vom 29. Oktober 1992 - 2 BvR 1678/92 - juris, a. A. Happ in Eyermann, VwGO, Komm., 10. Aufl., Rdnr. 28 zu § 123 VwGO).

Das Rechtsschutzbegehren ist umzudeuten. Nur so kann verhindert werden, daß die Abschiebung des Antragstellers vollzogen wird, und ohne sie das Rechtsschutzbegehren nach jeder anderen Auslegung seines Inhalts unzulässig wäre.

In Fällen wie dem vorliegenden, in denen das Bundesamt auf einen Asylfolgeantrag hin die Durchführung eines neuen Asylverfahrens gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG abgelehnt und im Hinblick auf § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG von dem Erlaß einer Abschiebungsandrohung abgesehen hat, darf die Abschiebung des Ausländers gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG grundsätzlich erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die zuständige Ausländerbehörde, daß Gründe für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, erfolgen. Entfällt die Wirkung einer solchen Mitteilung, weil sie von dem Bundesamt widerrufen wird, kann die Abschiebung nicht mehr vollzogen werden. Hiervon ausgehend ist in Fallkonstellationen der vorliegenden Art vorläufiger Rechtsschutz grundsätzlich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel zu beantragen, ihr aufzugeben, der Ausländerbehörde gegenüber die frühere Mitteilung zu widerrufen (Beschluß des Senats vom 23. Juli 1998 - 3 ZEO 209/98 - n. v.). Sofern der Ausländer sein Abschiebungsschutzbegehren nicht auf *andere* als den Asylanspruch und die sich aus §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG ergebenden Abschiebungshindernisse stützt (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 14. November 1997 - 3 ZEO 1229/97 - EzAR 632 Nr. 30 = ThürVGRspr. 1998 141), ist nur in - hier nicht gegebenen - besonderen Ausnahmefällen - aus Gründen effektiven Rechtsschutzes - ein auf die Aussetzung der Abschiebung gerichteter vorläufiger Rechtsschutzantrag unmittelbar gegenüber dem Rechtsträger der Ausländerbehörde zulässig, etwa wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Widerruf der früheren Mitteilung des Bundesamtes erst nach dem Vollzug der Abschiebung und damit zu spät erfolgen würde (ThürOVG, Beschluß vom 23. März 1998 - 4 ZEO 371/98 - n. v.; vgl. auch VG Frankfurt/Main, Beschluß vom 25. Juli 1997 - 3 G 40.296/95.A - AuAS 1995, 190 m. w. N.).

---

Als ein Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den den Asylfolgeantrag des Antragstellers ablehnenden Bundesamtsbescheid (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) anzuordnen - so die wörtliche Formulierung des Bevollmächtigten - wäre er hingegen unstatthaft. Der vorliegende Streit bezieht sich in der Hauptsache nicht auf einen belastenden Verwaltungsakt, dessen Vollziehung mit dem Eilantrag verhindert werden soll (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Die bloße Mitteilung des Nichtvorliegens von Wiederaufgreifensgründen (§ 51 Abs. 1 - 3 VwVfG) an die Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG stellt keinen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG dar. Sie entbehrt dem für die Annahme der Verwaltungsaktsqualität erforderlichen Regelungsgehalt mit Außenwirkung; sie ergeht ausschließlich im verwaltungsinternen Handlungsbereich. Sie wirkt nur im Verhältnis zwischen dem Bundesamt und der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde und betrifft lediglich insoweit mittelbar den Asylbewerber, als dieser grundsätzlich erst nach der Mitteilung durch das Bundesamt, dem allein die Prüfung des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen obliegt, abgeschoben werden darf (vgl. aus der Rechtsprechung VG Frankfurt/Main, Beschluß vom 14. Mai 1996 - 6 G 1092/96 [2] - AuAS 1996, 142; VG Freiburg, Beschluß vom 7. Dezember 1993 - A 1 K 13897/93 - InfAuslR 1994, 166 = NVwZ 1995, 197).

Es bedurfte deshalb der Umdeutung in einen Antrag gemäß § 123 VwGO mit dem angeführten Rechtsschutzziel. Dem Inhalt der Antragsschrift ist hinreichend deutlich zu entnehmen, daß der Antragsteller aufgrund der nicht verlängerten Duldung durch die Ausländerbehörde seine Abschiebung in das Heimatland befürchtet. In der Sache strebt er deshalb eine einstweilige Regelung an, vorläufig im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen. Der Senat hat deshalb keine Bedenken, den unstatthaften Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO als Antrag nach § 123 VwGO aufzufassen. An die Fassung des Antrags ist das Gericht nicht gebunden. Es wird in dieser Deutung nicht über das eigentliche Rechtsschutzbegehren hinausgegangen (§ 88 VwGO). Eine Umdeutung scheidet im vorliegenden Fall auch nicht deshalb aus, weil der Antrag durch einen Rechtsanwalt gestellt worden ist (vgl. dazu Senatsbeschluß vom 20. Mai 1997 - 3 EO 187/97 - ThürVBl. 1997, 212 m. w. N.). Die bestehenden Unsicherheiten, in welcher Weise bei einem asylrechtlichen Folgeverfahren, Eilrechtsschutz zu erlangen ist, waren angemessen zu berücksichtigen.

---

Der damit sinngemäß auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Mitteilung an die Ausländerbehörde vom 06.05.1997 vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu widerrufen, gerichtete Anordnungsantrag (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO) hat keinen Erfolg.

Für das parallele Hauptsacheverfahren 3 ZKO 702/98, das den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das die Asylklage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 18. Mai 1998 - 2 K 20100/97 Me - zum Gegenstand hat, bestehen keine Erfolgsaussichten.

Der auf sämtliche Zulassungsgründe gestützte Zulassungsantrag rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Der Senat ist aus diesem Grunde an einer - ausschließlich einem zugelassenen Berufungsverfahren vorbehaltenen - Prüfung der materiell-rechtlichen Frage, ob die für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gem. § 71 Abs. 1 Satz 1, 1. HS AsylVfG notwendigen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG als auch die in Art. 16a GG, §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG aufgeführten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz vorliegen, gehindert. Der Gesetzgeber hat mit den Sondervorschriften zur Zulassungsberufung in § 78 Abs. 2 bis 4 AsylVfG auf ein voll ausgestaltetes zweitinstanzliches Verfahren verzichtet. Durch die Zulassungsgründe wird daher die sachliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in diesem Verfahrensstadium begrenzt (vgl. Gemeinschaftskommentar - AsylVfG 1992 § 78 Rdnrn. 2, 9 ff. und 17 ff.).

Der Antragsteller wendet sich schon nicht mit Zulassungsgründen gem. § 78 Abs. 3 AsylVfG gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, daß Tatsachen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens nicht vorliegen.

Ungeachtet dessen genügt der Vortrag des Antragstellers hinsichtlich aller geltend gemachten Zulassungsgründe nicht dem Darlegungsgebot gem. § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG.

---

Dies gilt namentlich in bezug auf die von dem Antragsteller erhobene Grundsatzrüge gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache im asylrechtlichen Verfahren auf Zulassung der Berufung zum einen, wenn sie eine klärungsfähige und -bedürftige sowie entscheidungserhebliche Frage des materiellen oder formellen *Rechts* aufwirft und zu erwarten ist, daß die Entscheidung im Berufungsverfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Ein solches Klärungsbedürfnis kann sich nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zum anderen auch aus *Tatsachenfragen* wegen der verallgemeinerungsfähigen Auswirkungen ergeben, die eine im Berufungsverfahren zu erwartende Klärung hat. Die Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht muß aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und/oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen oder erforderlich sein, um innerhalb des Gerichtsbezirks auf eine einheitliche Beurteilung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte hinzuwirken. Ausschlaggebend ist nicht das Interesse des einzelnen an der Entscheidung, sondern das abstrakte Interesse der Gesamtheit an der Einheit der Entwicklung des *Rechts*. Nichts anderes gilt für die Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, zur Klärung der über den Einzelfall hinausweisenden *Tatsachenfragen* und damit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung beizutragen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 02. Oktober 1961 - VIII B 78.61 - BVerwGE 13, 90, 91, und vom 22. Oktober 1986 - 3 B 43.86 - NJW 1988, 664 = Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 243; Urteil vom 31. Juli 1984 - 9 C 46.84 - BVerwGE 70, 24; Hessischer VGH, Beschlüsse vom 2. Dezember 1993 - 13 UZ 1990/93 - und vom 22. Juli 1996 - 13 UZ 2109/96.A - ESVGH 47, 73 L; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 12. Juli 1995 - 9 A 1200/92.A -; OVG Saarland, Beschluß vom 8. Januar 1993 - 9 R 127/92 - jeweils zitiert nach juris; ThürOVG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1993 - 2 KO 54/93 - n. v., und vom 23. Februar 1994 - 2 ZO 37/94 - n. v.; umfassend zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG: GK-AsylVfG 1992 § 78 Rdn. 88 ff.).

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG - ebenso wie nach §§ 124 a Abs. 1 Satz 4, 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO - sind die Gründe, aus denen die Berufung aus der Sicht des Antragstellers zuzulassen ist, darzulegen. Diesem *Darlegungsgebot* ist im Hinblick

---

auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nur dann genügt, wenn in bezug auf die Rechtslage oder hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen eine entscheidungserhebliche, unmittelbar aus dem Gesetz bzw. der Tatsachenlage nicht beantwortbare, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete, konkrete Frage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts geklärt werden müssen. Es muß deshalb in der Begründung des Zulassungsantrags deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- und Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, es demnach erforderlich ist, daß sich das höhere Gericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Das Darlegungsgebot erfordert deshalb bei der Behauptung einer grundsätzlichen *Rechtsfrage* eine konkrete Auseinandersetzung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil und den Vortrag gewichtiger Bedenken gegen dessen Rechtsstandpunkt (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 28. Mai 1997 - 16 S 1388/97 - AuAS 1997, 261). Bei einer grundsätzlichen *Tatsachenfrage* muß die Antragsbegründung erkennen lassen, warum das Verwaltungsgericht die tatsächlichen Verhältnisse unzutreffend beurteilt haben soll und warum die aufgeworfene Tatsachenfrage von verallgemeinerungsfähiger Bedeutung sein kann. Dazu bedarf es der Angabe konkreter Anhaltspunkte - etwa im Hinblick auf dazu vorliegende gegensätzliche Auskünfte, Stellungnahmen, Gutachten, Presseberichte, andere Gerichtsentscheidungen oder anderweitige Erkenntnisse -, die den Schluß zulassen, daß die erheblichen Tatsachen einer unterschiedlichen Würdigung und damit Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind (st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschluß vom 17. Mai 1995 - 3 ZO 184/95 - n. v.; ebenso Hessischer VGH, Beschlüsse vom 22. Juli 1994 - 13 UZ 1952/94 - DVBl. 1994, 1422 L = DÖV 94, 1422 L, vom 22. Mai 1995 - 10 UZ 1349/95 - AuAS 1995, 179, und vom 2. November 1995 - 13 UZ 3615/95 - BWVPr 96, 214 L; OVG Hamburg, Beschluß vom 16. Januar 1995 - BS V 83/94 - AuAS 1995, 168 L; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 18. Februar 1998 - A 1 S 134/97 - JMBl. SA 1998, 289; umfassend zum Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung: GK-AsylVfG 1992 § 78 Rdn. 591 ff.).

---

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Antragsteller eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan.

Der Antragsteller wirft als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage auf,

*„ob die Mitgliedschaft in der Organisation FONUS für Asylbewerber aus der Demokratischen Republik Kongo ein Grund für die Gewährung von Asyl“ sei, dies „jedenfalls spätestens seit der Inhaftierung des FONUS-Vorsitzenden Olenga Nkoyi“ gelte und ob „die Mitgliedschaft auch ein Abschiebungshindernis“ begründe.*

Der Antragsteller hat damit keine klärungsbedürftige Frage eindeutig aufgeworfen und formuliert. Eine Rechts- oder Tatsachenfrage, für die eine grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht wird, muß so eindeutig bezeichnet werden, daß im Zulassungsverfahren beurteilt werden kann, ob sie in einem zuzulassenden Berufungsverfahren klärungsbedürftig und -fähig ist. Diesen Anforderungen genügt die Formulierung der Frage nicht. Die Frage beinhaltet eine Vermengung von Sachverhaltselementen und Rechtsfragen und ist damit bereits derart unsubstantiiert, daß offen bleibt, ob eine konkrete Rechtsfrage, eine bestimmte tatsächliche Situation oder beides einer obergerichtlichen Klärung zugeführt werden soll. Mit der dargestellten Formulierung überläßt es der Antragsteller dem Berufungsgericht, sich einen Zulassungsgrund gleichsam „auszusuchen“. Die Frage, ob die vorbezeichnete Mitgliedschaft in der Organisation im Ergebnis die Zuerkennung des Asylstatus oder die Annahme des Vorliegens anderer Abschiebungshindernisse rechtfertigt, läuft im übrigen der Sache nach auf eine unzulässige Überprüfung der Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht im Berufungszulassungsverfahren hinaus.

Selbst wenn man - ungeachtet der vorausgegangenen Ausführungen - unterstellt, daß der Antragsteller mit seinem Vorbringen die für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage verbindet, ob kongolesische Staatsangehörige, die im Ausland einen Asylantrag gestellt, der Organisation FONUS beigetreten und sich exilpolitisch betätigt haben, im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland an eine unterstellte politische Regimegegnerschaft anknüpfende Repressalien, wie etwa Mißhandlungen seitens der kongolesischen Sicherheitsbehörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

---

zu gewärtigen haben, führt diese Frage nicht zur Zulassung der Berufung. Auch in diesem Fall genügt sein Vortrag ebensowenig den Darlegungsanforderungen. Der Antragsteller wendet sich der Sache nach insoweit lediglich gegen die tatsächliche Würdigung des vorliegenden Falles durch das Verwaltungsgericht, ohne die grundsätzliche Bedeutung einer zu klärenden Frage aufzuzeigen. Er beschränkt sich darauf, die Richtigkeit der von dem Verwaltungsgericht vorgenommenen Beurteilung der Verfolgungsgefährdung von Angehörigen der bezeichneten Personengruppe in Frage zu stellen. Für die Darlegung der notwendigen Klärungsbedürftigkeit einer entscheidungserheblichen Tatsachen- oder Rechtsfrage genügt es aber nicht, daß in einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestimmte, auch für andere Asylverfahren bedeutsame Tatsachen als nach richterlicher Überzeugung feststehend (§ 108 Abs 1 VwGO) dem Urteil zu Grunde gelegt werden und der Zulassungsantragsteller lediglich äußert oder behauptet, daß sich die für die Verfolgungsprognose maßgeblichen Verhältnisse anders darstellen als von dem Verwaltungsgericht angenommen (vgl. Thür. OVG, Beschluß vom 31.08.1994 - 2 ZO 503/94 -). Zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit der in Rede stehenden Tatsachenfrage wäre der Antragsteller vielmehr gehalten gewesen, aus Auskünften oder Mitteilungen sachverständiger Stellen oder sonstigen Berichten Anhaltspunkte zu bezeichnen und darzulegen, inwiefern und im Hinblick auf welche konkreten Informationen - seiner Auffassung nach - eine von der Würdigung des Verwaltungsgerichts abweichende Beurteilung der Verfolgungsgefährdung des vorgenannten Personenkreises geboten sein könnte. Der Hinweis auf eine Verhaftung des Vorsitzenden der Organisation genügt für sich allein nicht. Desweiteren enthält der Antrag nichts dazu, weshalb die Frage nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist. Ebenso wenig stellt sich die Frage - entgegen der Auffassung des Antragstellers - noch nicht schon deshalb als klärungsbedürftig dar, weil sie obergerichtlich bislang nicht entschieden worden ist.

Der Vortrag des Antragstellers führt auch unter dem Gesichtspunkt der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) nicht zur Zulassung der Berufung.

Eine Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG setzt voraus, daß das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine

---

Entscheidung tragenden Rechtssatz zu einem in der Rechtsprechung der in dieser Vorschrift genannten Gerichte aufgestellten Rechtssatz in Widerspruch tritt. Die Entscheidung muß deshalb im Ergebnis auf eine in diesem Sinne entscheidungserhebliche Rechtsauffassung gestützt sein (st. Rspr., vgl. nur Hessischer VGH, Beschluß vom 12. Juni 1995 - 12 UZ 1178/95 - EZAR 631 Nr. 39 = AuAS 1995, 228 L; SächsOVG, Beschluß vom 9. Dezember 1996 - A 4 S 348/96 - SächsVBl. 1997, 182 = DÖV 1997, 840 L). Die Divergenz selbst kann sich in Asylstreitigkeiten - ähnlich wie die grundsätzliche Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG - auch aus tragenden tatsächlichen Feststellungen ergeben, die im Widerspruch zu solchen Feststellungen des Obergerichtes stehen (vgl. nur Hessischer VGH, Beschluß vom 31. Juli 1997 - 12 UZ 1609/97.A - ESVGH 47, 291 = NVwZ-RR 1998, 203).

Die Darlegung des Zulassungsgrundes gemäß § 78 Abs. 4 S. 4 AsylVfG erfordert neben der genauen Angabe der Entscheidung, von der das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, auch die klare und zutreffende Bezeichnung und Wiedergabe der im Widerspruch stehenden inhaltlich bestimmten, divergierenden, abstrakten Rechtssätze in der angefochtenen Entscheidung einerseits und in der Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts andererseits. Weiter ist auszuführen, worin die Abweichung gesehen wird und warum das Urteil des Verwaltungsgerichts auf der festgestellten Abweichung beruht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 30. März 1998 - 4 BN 2/98 -, vom 21. Juli 1998 - 6 B 44/98 - jeweils zitiert nach juris, und vom 20. Dezember 1995 - 6 B 35/95 - NVwZ-RR 1996, 712; HessVGH, Beschlüsse vom 14. Januar 1998 - 13 UZ 4132/97.A - NVwZ 1998, 303, und vom 14. Juni 1996 - 12 UZ 1990/95.A - zitiert nach juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 18. Dezember 1997 - 5 S 2874/97 - VGHBWRspDienst 1998, Beilage 3, B 2; OVG Berlin, Beschluß vom 17. September 1997 - 8 N 21/97 - NVwZ 1998, 200; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 27. Juni 1997 - 11 B 1136/97 - NVwZ 1998, 306; GK-AsylVfG, Stand: April 1998, § 78 Rdnr. 172 ff.). Sofern der Rechtssatz in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht ausdrücklich angesprochen worden sein sollte, ist ferner herauszuarbeiten und näher zu begründen, welcher Rechtssatz der angegriffenen Entscheidung entnommen wird (Senatsbeschluß vom 5. September 1996 - 3 ZO 577/96 - dokumentiert in juris; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 27. Juni 1997 - 11 B 1136/97 - a.a.O.).

---

Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Antragstellers jedenfalls deswegen nicht, weil von ihm nicht einmal dargetan wird, welchen Rechtssatz das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung aufgestellt und zugrundegelegt haben soll. Der Antragsteller rügt der Sache nach lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Vorschrift des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Hierfür steht indessen nicht die Divergenzrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) zur Verfügung.

Die von dem Antragsteller erhobene Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) wegen einer Verletzung der richterlichen Hinweispflicht gem. § 86 Abs. 3 VwGO führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung.

Der Anspruch der Beteiligten auf die Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG gibt ihnen ein Recht darauf, sich zu dem der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und der entscheidungserheblichen Rechtslage vor Erlaß der Entscheidung zu äußern. Diesem Anspruch der Beteiligten entspricht die Pflicht des Gerichts, das Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen; allerdings ist die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs der jeweiligen Verfahrensordnung überlassen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 9. Februar 1982 - 1 BvR 1379/80 - BVerfGE 60, 1, 5). Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Gerichte dieser Pflicht nachkommen. Deshalb ist eine Versagung rechtlichen Gehörs nur dann anzunehmen, wenn besondere Umstände deutlich machen, daß Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht berücksichtigt worden ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 1. Februar 1978 - 1 BvR 426/77 - NJW 1978, 989, und vom 25. Mai 1993 - 1 BvR 345/83 - BVerfGE 88, 366, 375).

Einen solchen Verfahrensfehler hat der Antragsteller nicht dargetan.

Insbesondere läßt sich aus dem Vorhalt des Antragstellers, das Gericht hätte ihn darauf hinweisen müssen, daß es die Echtheit des Schreibens des kongolesischen Geheimdienstes vom 14.04.1998 in Zweifel ziehe, ein Gehörsverstoß nicht herleiten. Aus dem Unterbleiben eines richterlichen Hinweises gemäß § 86 Abs. 3 VwGO zu

---

den vom Verwaltungsgericht erwogenen Zweifeln hinsichtlich der Echtheit der genannten Urkunde ergibt sich nichts, was darauf schließen läßt, daß bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung möglich gewesen wäre. Das Verwaltungsgericht hat seine Wertung zur Glaubhaftmachung hinsichtlich des gesamten Vorbringens des Antragstellers entscheidungserheblich bereits allein auf die seiner Auffassung nach „völlig konfusen und unglaubwürdigen“ diesbezüglichen Angaben des Antragstellers gestützt. Nach der Würdigung des Verwaltungsgerichts führen die dem genannten Vorbringen anhaftenden Glaubhaftigkeitsmängel zum Scheitern der Glaubhaftmachung seines gesamten Vorbringens hinsichtlich des in Rede stehenden Schreibens des kongolesischen Geheimdienstes. Gegen diese Würdigung wendet sich der Antragsteller nicht mit Gründen, die die Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten. Hiervon ausgehend kommt es schon nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts auf dessen Ausführungen zu der Echtheit der Urkunde, die allenfalls nur eine weitere, selbständig tragende Begründung für die Glaubhaftigkeitsbewertung des Gerichts in Bezug auf diesen Teil des klägerischen Vorbringens darstellen, nicht mehr an.

Hat der Antragsteller nach alledem keine Gründe dargelegt, aufgrund derer die Zulassung der Berufung in dem parallelen Hauptsacheverfahren (3 ZKO 702/98) in Betracht kommen könnte, scheidet schon aus diesem Grunde die begehrte einstweilige Regelung gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO von vornherein aus, ohne daß es noch darauf ankommen kann, ob der von dem Antragsteller geltend gemachte Anspruch in materiell-rechtlicher Hinsicht besteht.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe muß ebenfalls ohne Erfolg bleiben. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Der Antragsteller hat als unterlegener Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen (vgl. § 154 Abs. 1 VwGO), für das gem. § 83 b Abs. 1 AsylVfG keine Gerichtskosten erhoben werden und ein Streitwert deshalb nicht von Amts wegen festgesetzt wird.

---

**Hinweis:** Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lindner

Best

Homberger

